Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4077

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5264/69

Bonn, den 10. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 7 in Verbindung mit § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/69 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 3. April 1969 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 763 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/69 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In den Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. zu 22.05 wird in der Spalte 2 a (Binnen-Zollsatz) hinter dem Binnen-Zollsatz „frei" jeweils angefügt: „[1])".

2. Den Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. zu 22.05 wird folgende Fußnote angefügt:

   „[1]) Soweit diese Verarbeitungsweine bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr Belgiens, Luxemburgs oder der Niederlande nach vorgelegten Analysenbescheinigungen amtlicher Stellen dieser Länder ganz oder teilweise Weine griechischer Erzeugung enthalten, wird ein Angleichungszoll erhoben. Der Angleichungszoll bemißt sich nach dem Besonderen Zollsatz gegenüber Griechenland, der bei der unmittelbaren Einfuhr der enthaltenen, unvermischten Weine griechischer Erzeugung aus Griechenland nach den Anmerkungen 2 bis 5 zu Tarifnr. 22.05 zu erheben wäre, bezogen auf die Anteilmenge in der aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden eingeführten Ware. Der sich hiernach ergebende Zollbetrag wird um den Betrag gemindert, der bei der Einfuhr der Weine griechischer Erzeugung nach Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden dort für die in den Verarbeitungsweinen enthaltene Anteilmenge an Weinen griechischer Erzeugung nachweislich entrichtet worden ist. Diese Regelung gilt bis zum 31. Oktober 1969."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Wegen der bestehenden Zolldisparitäten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Beneluxländern werden in zunehmendem Maße Verarbeitungsweine, insbesondere Brennweine, die ganz oder teilweise Weine griechischer Erzeugung enthalten, über die Beneluxländer in die Bundesrepublik eingeführt. Diese Einfuhren verhindern die Durchführung der von der Bundesrepublik gegenüber Griechenland angewandten Zollmaßnahmen (Zollkontingente) und verringern die Möglichkeiten für den Absatz von Verarbeitungsweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft auf dem deutschen Markt.

(2) Auf Antrag hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Bundesrepublik nach Artikel 115 Abs. 1 des EWG-Vertrages ermächtigt, zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen eine Ausgleichsabgabe zu erheben, wenn die Direkteinfuhren aus Griechenland und die Umwegeinfuhren über die Beneluxländer insgesamt 228 500 hl pro Jahr (1. November bis 31. Oktober) erreichen (Entscheidung vom 5. Juni 1968 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130/11). Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ermächtigung sind nunmehr gegeben (Höchstmenge für Direkt- und Umwegeinfuhren ist erreicht).